

VORBEREITUNGEN

Die Ausbildungsstätten sind alphabetisch unter dem Ort und der Straßenbezeichnung aufgeführt, an dem sie ihren Sitz haben.

Schema der Angaben für eine Ausbildungsstätte

Schulname/Anschrift					
Beschreibung	Bemerkung	Art	Stellung	Dauer	BQ

1. Abkürzungen

1.1 Art

HS	Hauptschule
RS	Realschule
GYM	Gymnasium
BFS	Berufsfachschule
FOSoB	Fachoberschulklassen, soweit nicht 11
GS	Integrierte Gesamtschule
(FS)	Fachschule, deren Besuch eine abgeschl. Berufsausbildung nicht voraussetzt
FOSmB	Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschl. Berufsausbildung voraussetzt
AHS	Abendhauptschule
ARS	Abendrealschule
BAS	Berufsaufbauschule
FS	Fachschule
AGYM	Abendgymnasium
KOL	Kolleg
HFS	Höhere Fachschule
AKAD	Akademie
FHS	Fachhochschule
KHS	Kunsthochschule
WHS	Wissenschaftlich Hochschule(einschl. Pädagogische Hochschule)
MHS	Musikhochschule
KKHS	Kirchliche -Katholische- Hochschule
KEHS	Kirchliche -Evangelische- Hochschule

1.2 Stellung

ö	Öffentliche Schule
P/E	Genehmigte Ersatzschule od. nicht öffentliche, staatl. anerk. Einrichtung
P/G	Durch die zuständige Landesbehörde als gleichwertig anerk. Ausbildungsstätte
ö/R	Lehranstalten, die durch RechtsV in den Förderbereich einbezogen sind

1.3 Bemerkungen

Ad	Ausbildungsdauer
Az	Ausbildungsziel
Fr	Fachrichtung
Sp	Schwerpunkt
Zv	Zugangsvoraussetzung
HSA	Hauptschulabschluss
FOSR	Sekundarabschluss I -Fachoberschulreife
FHR	Fachhochschulreife
AHR	Allgemeine Hochschulreife

Hinweise zu einzelnen Schularten

1) Hauptschulen / Realschulen

In das Ausbildungsstättenverzeichnis NRW sind die Hauptschulen und Realschulen sowie mit Ausnahme bestimmter Förderschulen dieses Bildungsbereichs nicht aufgenommen worden, da diese Schulen in aller Regel von der Wohnung der Eltern aus erreichbar sind.

In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten

- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Emotionale und soziale Entwicklung und
- Sprache

kann ein mittlerer Schulabschluss (FOSR/HASA 10 Typ B) oder ein Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (HASA 10 Typ A) erworben werden.

2) Vollzeitschulische Formen der beruflichen Grundbildung (Die vorherigen Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie die Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr, das Berufsorientierungsjahr bzw. Berufsgrundschuljahr sind ab Schuljahresbeginn 2015 ersatzlos entfallen).

Berufspraxisstufe in Vollzeitform

An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gibt es die Berufspraxisstufe. Sie beginnt nach dem Ende des 11. Schuljahres und dauert ein Jahr; zwei Wiederholungen sind förderungsrechtlich zu akzeptieren, so dass sich eine maximale Förderungsdauer von drei Jahren für diese Berufspraxisstufe bestimmt.

Eine Berufspraxisstufe kann auch im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten

- Hören und Kommunikation
- Sehen und
- Körperliche und motorische Entwicklung

besucht werden.

Diese Berufspraxisstufe ist nach Art und Inhalt der Ausbildung förderungsrechtlich als eine Form der beruflichen Grundbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG zu werten (siehe dazu auch Tz. 2.1.15 Buchstabe d BAföGVwV).

Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform

Bei diesen Klassen handelt es sich förderungsrechtlich um eine Berufsfachschule Klasse 10 im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG, in der zwei Tage je Woche Unterricht stattfindet und an drei Tagen je Woche praktische Tätigkeiten in einem Betrieb oder an einem Berufskolleg absolviert werden. Des Weiteren wird der Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglicht.

3) Berufsfachschulen

Vorabhinweis 1: Das Ausbildungsstättenverzeichnis weist mit Ausnahme der 3,25- und 4-jährigen Bildungsgänge (AHR mit Berufsabschluss) an Berufsfachschulen allein die Zeiten der schulischen Ausbildung aus. Soweit die nachstehenden Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsqualifikation zusätzlich eine sich an den schulischen Teil der Ausbildung anschließende praktische Tätigkeit oder ein Berufspraktikum oder ein Anerkennungsjahr erfordern, ist solches nach § 2 Abs. 4 BAföG grundsätzlich förderungsfähig. So beinhaltet die 3-jährige Ausbildung zum staatl. anerkannten Erzieher (FHR mit Berufsabschluss) 2 Jahre Besuch einer „unechten“ Fachschule für Sozialpädagogik, die im Ausbildungsstättenverzeichnis ausgewiesen ist und daran anschließend ein nach § 2 Abs. 4 BAföG förderungsfähiges 12-monatiges Berufspraktikum).

Vorabhinweis 2: Der Bildungsgang „Altenpflegehilfe“ wird an den Fachseminaren für Altenpflege mit einer Dauer von 12 Monaten durchgeführt und führt zu der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ bzw. „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“. Diese Ausbildung führt somit zu einem Berufsabschluss.

Förderungsrechtlich ist dieser Bildungsgang eine Berufsfachschulausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG.

Die Bildungsgänge Altenpflegehilfe werden im Ausbildungsstättenverzeichnis nicht aufgeführt, da es für die Fachseminare für Altenpflege zur Durchführung dieser Ausbildungen keiner gesonderten Genehmigung bedarf. Bei der Stellung eines Förderungsantrages zu einer Altenpflegehilfeausbildung ist daher allein zu prüfen, ob das Fachseminar für Altenpflege, an dem diese Altenpflegehilfeausbildung durchgeführt wird, im Ausbildungsstättenverzeichnis geführt wird. Nur wenn dieses nicht der Fall sein sollte, ist eine Einzelanfrage bei der Bezirksregierung Köln-Ausbildungsförderung erforderlich.

Bildungsgänge nach Landesrecht (Anlage B der APO-BK)

Diese Bildungsgänge der Berufsfachschule, deren Besuch mindestens den Hauptschulabschluss voraussetzen, vermitteln

- in 1-jähr. Bildungsgängen „berufliche Grundbildung und HASA 10 oder FOSR“
- in 2-jähr. Bildungsgängen „Berufsabschlüsse nach Landesrecht und HASA 10 oder FOSR“

Bildungsgänge nach Landesrecht (Anlage C der APO-BK)

Diese Anlage enthält Bildungsgänge der Fachoberschule und der Berufsfachschule.

Zu den Bildungsgängen der Fachoberschulen siehe unter Nr. 4.

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule, deren Besuch mindestens den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife voraussetzen, vermitteln

- in 2-jähr. Bildungsgängen „erweiterte berufliche Kenntnisse und schulischer Teil der FHR“
- in 2-jähr. Bildungsgängen „Berufsabschluss nach Landesrecht“
- in 3-jähr. Bildungsgängen „Berufsabschluss nach Landesrecht und FHR“

Bildungsgänge nach Landesrecht (Anlage D der APO-BK)

Diese Anlage enthält Bildungsgänge der Fachoberschule und der Berufsfachschule.

Zu dem Bildungsgang der Fachoberschulen siehe unter Nr. 4.

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule, deren Besuch mindestens den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraussetzen, vermitteln

- in 3-jähr. Bildungsgängen „berufliche Kenntnisse und AHR“
- in 3,25-jähr. Bildungsgängen „Berufsabschlüsse nach Landesrecht und AHR“
- in 4-jähr. Bildungsgängen „Berufsabschluss Erzieher und AHR“

Bildungsgänge nach Landesrecht (BKAZVO)

Diese Bildungsgänge stellen Erweiterungen der Bildungsgänge „Berufsabschluss nach Landesrecht“ nach den Anlagen C und D der APO-BK dar. Im Ergebnis wird dabei der Bildungsgang um ein Praktikum verlängert, womit der Auszubildende neben den Berufsabschluss nach Landesrecht eine Zulassung zu einer Kammerprüfung nach der HWO oder dem BBiG erlangt.

Bildungsgänge nach Landesrecht (Schulversuch nach § 25 SchulG NRW)

Hier ist auf die so genannten „Vollzeitschulischen Bildungsgänge“ hinzuweisen. Die Ausbildungsinhalte dieser Bildungsgänge entsprechen eigentlich den Ausbildungen nach BBiG/HWO; die ursprünglichen Ausbildungsinhalte, die auf eine betriebliche Ausbildung mit Berufsschulbesuch abgestimmt waren, sind dabei so umgestaltet worden, dass sie nunmehr Berufsfachschulausbildungen entsprechen.

4) Fachoberschulen

Der Besuch dieser Schulen ist nach Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Die Fachrichtungen sind:

- Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Gestaltung

- Gesundheit und Soziales
- Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte: Bau-, Holz-, Elektro-, Metall-, Textil- u. Bekleidung, Drucktechnik und Physik, Chemie, Biologie
- Wirtschaft und Verwaltung

Der **Erwerb der Fachhochschulreife** gemäß Anlage C der APO-BK in der Fachoberschule setzt den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife voraus und ist in zwei Bildungsgängen möglich:

- den zweijährigen Bildungsgang (Klasse 11 und 12), deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt oder
- den einjährigen Bildungsgang (Klasse 12 B), deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Soweit Bewerber zum Besuch der Fachoberschule neben dem Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, können sie unmittelbar in die entsprechende Klasse 12B (Fachoberschulklasse) eintreten.

Der **Erwerb der allgemeinen Hochschulreife** gemäß Anlage D der APO-BK in der Fachoberschule für berufserfahrene Schüler/innen mit Fachhochschulreife dauert in Vollzeitform 1 Jahr (Bildungsgang - Jahrgangsstufe 13 - deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt). Dieser Bildungsgang bildet die zweite Stufe des insgesamt zweijährigen Bildungsganges zum Erwerb der allg. Hochschulreife nach § 22 Abs. 6 Nr. 2 Schulgesetz, wobei die erste Stufe durch den Besuch des einjährigen Bildungsganges „Klasse 12 B“ abgeleistet werden kann.

5) Fachschulen

Vorabhinweis: Das Ausbildungsstättenverzeichnis weist an Fachschulen allein die Zeiten der schulischen Ausbildung aus. Soweit Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsqualifikation zusätzlich eine sich an den schulischen Teil der Ausbildung anschließende praktische Tätigkeit oder ein Berufspraktikum oder ein Anerkennungsjahr erfordern, ist solches nach § 2 Abs. 4 BAföG grundsätzlich förderungsfähig.

Beispiel: Ausbildung zum staatl. anerkannten Erzieher beinhaltet 2 Jahre Besuch der „unechten“ Fachschule für Sozialpädagogik, die im Ausbildungsstättenverzeichnis ausgewiesen sind und daran anschließend ein nach § 2 Abs. 4 BAföG förderungsfähiges 12-monatiges Berufspraktikum.

Die Bildungsgänge der Fachschule werden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Informatik, Sozialwesen, Technik und Wirtschaft angeboten. Sie dauern 1 bis 3 Jahre (1200 bis 3600 Stunden). Bei Bildungsgängen mit mindestens 2400 Unterrichtsstunden wird der Erwerb der Fachhochschulreife (FHR) ermöglicht.

Darüber hinaus gibt es sogenannte Aufbaubildungsgänge an Berufskollegs mit einem Umfang von 600 Unterrichtsstunden (1/2 Jahr). Diese Aufbaubildungsgänge sind Fachschulen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG.

Speziell zu den Fachschulbildungsgängen des Fachbereichs Sozialwesen:

Die Bildungsgänge Sozialpädagogik (3600 Stunden) und Heilerziehungspflege (3600 Stunden) sind Fachschulbildungsgänge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG.

Die Bildungsgänge Motopädie (1200 Stunden) und Heilpädagogik (1800 Stunden) sind Fachschulbildungsgänge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG.

Die Bildungsgänge Sozialpädagogik zum/r „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ und Heilerziehungspflege zum/r „Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in“ werden im Ausbildungsstättenverzeichnis NRW grundsätzlich mit einer Dauer von 2 Jahren angegeben; diese 2 Jahre sind die Dauer des schulischen Ausbildungsteils (siehe dazu auch den vorstehenden Vorabhinweis). An den schulischen Teil der Ausbildung schließt sich das grundsätzlich förderungsfähige Anerkennungsjahr an (vgl. in diesem Zusammenhang auch Tz. 7.1.13 BAföGVwV).

Diese Bildungsgänge können jedoch – ohne Beeinträchtigung der Förderungsfähigkeit nach dem BAföG – auch in einer Organisationsform durchgeführt werden, bei dem die Schulzeiten und die Praxisanteile über den 3-jährigen Ausbildungszeitraum verteilt werden (z. B. ½ Woche Schule und ½ Woche Praxis).

Mehrere Fachschulen bzw. Berufskollegs bieten ihre Erzieher- bzw. Heilerziehungspflegerausbildung bereits in dieser Organisationsform an. Eine zusätzliche Eintragung dieser Organisationsform in das Ausbildungsstättenverzeichnis ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich Ihrer Prüfung, ob der Besuch der Fachschule bzw. des Berufskollegs in einem solchen Erzieher- oder Heilerziehungspflegerausbildungsgang gefördert werden kann, ist es ausreichend, wenn unter der entsprechenden Schule der entsprechende Bildungsgang im Ausbildungsstättenverzeichnis aufgeführt ist.

Anfragen zur Förderungsfähigkeit bei Erzieher- oder Heilerziehungspflegerausbildungen in der Organisationsform des vorstehenden Absatzes bedarf es daher nicht.

6) Volkshochschulen und Weiterbildungskollegs

Einrichtungen der Weiterbildung sind

- a) Volkshochschulen (VHS) und anderen Institutionen nach § 6 Abs. 1 WbG, die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (nach Klasse 9), dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und/oder dem Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife anbieten führen. Diese Bildungsgänge sind in diesem Ausbildungsstättenverzeichnis nicht aufgeführt. Bei Förderungsanträgen für den Besuch solcher Bildungsgänge wird daher in jedem Einzelfall unter Angabe der sog. Lehrgangskennziffer um Rückfrage gebeten.
- b) Weiterbildungskollegs (WBK) nach § 23 SchulG, an denen die Bildungsgänge Abendrealschule, Abendgymnasium und oder Kolleg angeboten werden.

Abendrealschule

In den Bildungsgang der Abendrealschule wird aufgenommen, wer bei Eintritt berufstätig ist oder zumindest 6 Monate berufstätig war, den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und das 18. Lebensjahr erreicht hat. Teilziffer 2.1.11 BAföGVwV findet keine Anwendung.

Nach § 30 Abs. 1 APO-WbK wird der Hauptschulabschluss in der Regel nach dem zweiten, der Sekundarabschluss I Hauptschulabschluss nach Klasse 10 in der Regel nach dem dritten Semester erworben. Die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife wird am Ende des vierten Semesters abgelegt. Das Unterrichtsvolumen beträgt i. d. R. 20 – 22 Unterrichtsstunden pro Woche. Eine Förderung von Auszubildenden an Abendrealschulen kann bei Vorliegen der übrigen Förderungsvoraussetzungen ausschließlich während der letzten beiden Schulhalbjahre erfolgen.

Abendgymnasium

Der Bildungsgang führt Erwachsene, die andauernde Berufstätigkeit und schulische Ausbildung zeitgleich miteinander verbinden, zur allgemeinen Hochschulreife. Dabei müssen die Studierenden nach § 3 Abs. 4 APO-WbK bis zum dritten Semester einschließlich berufstätig oder vom Arbeitsamt als arbeitssuchend anerkannt sein. Demzufolge ist der Besuch des Abendgymnasiums bei Vorliegen der übrigen Förderungsvoraussetzungen erst in den drei Semestern vor der Abschlussprüfung dem Grunde nach förderungsfähig.

Kolleg

Eine während des Besuchs des Kollegs andauernde Berufstätigkeit ist nicht vorgeschrieben. Das Unterrichtsvolumen in diesem Bildungsgang umfasst 28 bis 31 Unterrichtsstunde je Woche. Bei Vorliegen der übrigen Förderungsvoraussetzungen ist der Besuch des Kollegs während der gesamten in der Regel dreijährigen Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig.

7) Studienkolleg

Die öffentlichen Studienkollegs in NRW sind aufgelöst; es gibt in NRW jedoch kirchliche und private Betreiber/Einrichtungen, die als Studienkolleg auftreten. Die in den Bemerkungen bei diesen Studienkollegs hinsichtlich der Schwerpunktkurse verwendeten Abkürzungen bedeuten:

- T - technische und mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge
- M - medizinische und biologische Studiengänge
- W - wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge
- G - geisteswissenschaftliche, künstlerische u. gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge
- S - sprachliche Studiengänge

8) Bildungsgänge nach § 2 Abs. 3 BAföG

Soweit Bildungsgänge nach den Verordnungen des § 2 Abs. 3 BAföG angeboten werden, sind diese im Ausbildungsstättenverzeichnis entsprechend aufgenommen und gekennzeichnet.

Hinweis: Darunter fallen nach der VorkurseV auch die Ausbildungen zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung und zur Vorbereitung auf die DSH-Prüfung bzw. dem TestDaF.

Bei Anfragen zu Ausbildungsstätten/-gängen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, oder bei sonstigen Rückfragen steht die

Bezirksregierung Köln
Dezernat 49
50606 Köln
Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51, 62066 Aachen
Tel (0221)147-0 oder Durchwahl (0221)147 4295
Fax (0221)147 4960

zur Verfügung.